



CDU

Christlich Demokratische Union

Fraktion

im Rat der Gemeinde Havixbeck

CDU-Fraktion Havixbeck
c/o Thorsten Webering – Am Habichtsbach 88 – 48329 Havixbeck

An den
Vorsitzenden des Rates der
Gemeinde Havixbeck
Bürgermeister
Jörn Möltgen
Willi-Richter-Platz 1

48329 Havixbeck

Havixbeck, 26.05.2022

Antrag „Ganztagesbetreuung“ der CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Havixbeck
- hier: Ausschuss für Soziales, Bildung und Teilhabe

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Die CDU-Fraktion beantragt, dass der Rat der Gemeinde folgende Beschlüsse fassen möge:

1. Der Bürgermeister erteilt dem Rat Auskunft darüber, welche Maßnahmen vor Erlangung des Rechtsanspruchs ab dem Schuljahr 2026/2027 auf Ganztagsbetreuung der Gemeinde bereits jetzt getroffen werden müssen, um alle Kinder der Baumberge-Schule mit Bedarf möglichst im nächsten Schuljahr 2023/2024 spätestens im darauffolgenden Schuljahr in einem Umfang von 8 Stunden täglich zu betreuen. In die Ausführungen soll die Schaffung einer teilgebundenen Ganztagsgrundschule mit einbezogen werden.
2. Der Bürgermeister erteilt dem Rat weiter Auskunft ob und wenn ja, wann ein Anbau in Form eines weiteren Multifunktionsgebäudes für mindestens 4 weitere OGS-Gruppen auf dem angrenzenden Gelände möglich ist. Ferner ist zu prüfen, welche Fördergelder in welcher Höhe für diesen Neubau abgerufen werden können.

3.

- a. Der Bürgermeister erteilt dem Rat weiter Auskunft darüber, welche Maßnahmen zur Sicherung des Anspruchs auf Betreuung von Grundschulkindern in einem Umfang von acht Stunden täglich ab dem Schuljahr 2026/2027 bislang getroffen worden sind bzw. welche Maßnahmen beabsichtigt sind. In die Überlegungen soll die Schaffung einer teilgebundenen Ganztagsgrundschule mit einbezogen werden.
 - b. Der Bürgermeister erteilt dem Rat weiter Auskunft darüber, ob und wenn ja, welche Fördergelder in welcher Höhe zur Sicherung des vorgenannten Anspruchs bislang abgerufen worden sind.
4. Der Rat beauftragt die Gemeinde, sämtliche mögliche Förderungen auf Grundlage von z.B. des GaFG und des GaFinHG rechtzeitig und vollständig in Anspruch zu nehmen und ggf. darauf hinzuwirken, dass das Land NRW sämtliche Fördermöglichkeiten des Bundes z.B. auf Grundlage des GaFG und des GaFinHG vollständig ausschöpft.

Begründungen:

Zu 1:

In der jüngeren Vergangenheit wurden immer wieder ad hoc Maßnahmen wie u.a. die kurzfristige Gründung neuer OGS Gruppen erforderlich, um Betreuungsbedarfe zu decken.

Aktuell werden geburtenstarke Jahrgänge in Havixbeck eingeschult. Es ist unschwer absehbar, dass sich der Ganztagsbetreuungsbedarf schon ab dem Schuljahr 2023/2024 deutlich erhöhen wird. Berufstätige Eltern benötigen Planungssicherheit; daher soll im Vorgriff auf den Rechtsanspruch ab 2026/2027 eine gesicherte und vorausschauende Planung erfolgen, die den Betreuungsbedarfen der Eltern und Kinder schon im Schuljahr 2023/2024 gerecht wird und Betreuung sicherstellt.

Zu 2:

Wie unter 1. begründet, werden durch die Einschulung geburtenstarker Jahrgänge sowohl in der Grundschule als auch in der OGS zusätzliche Räumlichkeiten für die Schülerinnen und Schüler benötigt.

Die von der OGS bisher in der Grundschule genutzten Räumlichkeiten werden dann nicht mehr ausreichen. Alternativen müssen frühzeitig geschaffen werden.

Zu 3. und 4:

Auf Grundlage des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 02.10.2021 ist in Artikel 1 eine Änderung von § 24 Abs. 4 SGB VIII mit Wirkung zum 01.08.2026 beschlossen worden. Dieser sieht ab dann folgendes vor:

Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

Zur Erreichung dieses Ziels stellt der Bund unterschiedliche Mittel anteilig zur Verfügung, die durch die Länder und schließlich durch die Gemeinden abgerufen werden müssen. Grundlagen dafür sind z.B. das Ganztagsfinanzierungsgesetz (GaFG) und das Ganztagsfinanzhilfegesetz (GaFjHGG). Letzteres sieht in § 5 Abs. 2 zudem die Möglichkeit eines Bonus' bei rechtzeitigem Abruf bestimmter Fördermittel bis zum 31.12.2022 vor.

Der CDU-Fraktion ist bekannt, dass diese Förderung die Länderebene betrifft und erst dann von den Gemeinden abgerufen werden kann. Wir bitten daher zunächst um Auskunft über den bisherigen Stand des Abrufs der Fördergelder und damit auch um Auskunft darüber, in wie weit das Land NRW mögliche Förderungen bereits abgerufen hat, und in einem nächsten Schritt darum, sämtliche Fördermöglichkeiten auszuschöpfen und insoweit auch ggf. auf das Land NRW einzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen
M. Volpert-Bertling